

1. Nachtragshaushaltssatzung

des Schulverbandes Müssen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 73 Abs. 2 des Schulgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 80 der Gemeindeordnung wird nach Beschlussfassung durch die Schulverbandsvertretung vom 25.11.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbe- trag des Haushaltsplanes <u>einschl. der Nachträge</u> gegenüber bisher		gegenüber nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€	€
1. Im Verwaltungshaushalt					
die Einnahmen	6.100	---	690.700		696.800
die Ausgaben	6.100	---	690.700		696.800
2. im Vermögenshaushalt					
die Einnahmen	64.100	---	191.600		255.700
die Ausgaben	64.100	---	191.600		255.700

Die §§ 2 und 3 werden nicht verändert.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistungen oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.500 EUR.

Müssen, den 25.11.2021



Schulverband Müssen
Verbandsvorsteher

Detlef Flint
(Flint)